

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Akteneinsichtsrechtsgesetzes (AERG)

#### A) Problem

Nach Artikel 21 Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Nach Art. 21 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg haben die Bürgerinitiativen und Verbände, die zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten gebildet wurden, das Recht auf Information durch alle staatlichen und kommunalen Stellen.

Beide Verfassungsgüter sind bisher nicht durch gesetzliche Regelungen mit Leben erfüllt worden.

#### B) Lösung

- Diese Aufträge der Verfassung auszugestalten ist die Aufgabe des vorliegenden Entwurfes. Dabei sind in dem Entwurf hinsichtlich des allgemeinen Akteneinsichtsrechts die jeweils als überwiegend zu betrachtenden öffentlichen und privaten Interessen dargestellt und das Verfahren zur Gewährung der Einsicht geregelt worden.

Mit dem Entwurf wird auch der Forderung des Art. 21 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf umfaßt auch die eigene Ausgestaltung der verfahrensmäßigen Rechte der Bürgerinitiativen und Verbände, soweit diese Auskunft und Information erbitten.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Das Gesetz ist mit zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte verbunden, deren Ausmaß von dem Maß der Inanspruchnahme des Gesetzes durch die Öffentlichkeit abhängt. Hierzu können jedoch keine Prognosen abgegeben werden. Die Personal- und Sachkosten, die zusätzlich entstehen, sind durch die Vereinnahmung von Gebühren nach § 10 des Gesetzentwurfes abzudecken.

#### E) Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern

Datum des Eingangs: 02.09.1997 / Ausgegeben: 05.09.1997

12-1-79



Akteneinsichtsgesetz (AERG)  
Vom .....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Akteneinsichtsrecht

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit er ein berechtigtes Interesse geltend macht und nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber Behörden und Einrichtungen des Landes im Sinne des Zweiten Abschnitts des Landesorganisationsgesetzes sowie gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- (2) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber den in § 1 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Stellen nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Gegenüber Forschungsanstalten, zentralen Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen besteht das Einsichtsrecht nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.
- (3) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Zuständigkeitsbereich sich auch auf andere Bundesländer erstreckt, nur, soweit sich deren Akten ausschließlich auf das Land Brandenburg beziehen.
- (4) In laufenden Verfahren wird Akteneinsicht nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

## § 3

## Begriffsbestimmung

Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken unmittelbar dienenden Unterlagen ungeachtet der Form der Aufzeichnung. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs sind und spätestens nach dessen Abschluß vernichtet werden.

## § 4

## Schutz überwiegender öffentlicher Interessen

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist abzulehnen, wenn

1. das Bekanntwerden des Akteninhalts die Landesverteidigung oder die internationalen Beziehungen des Bundes oder eines anderen Landes berühren würde oder die Beziehungen des Landes zu anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, zur Europäischen Union, zum Bund oder zu den Ländern beeinträchtigen könnte,
2. durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart würden,
3. sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht,
4. das Bekanntwerden des Akteninhalts Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gefahrenabwehr oder andere Belange der inneren Sicherheit beeinträchtigen könnte oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte,
5. durch die Gewährung von Akteneinsicht Inhalte von Akten offenbart würden, die eine Behörde zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erstellt hat oder die ihr aufgrund des Verfahrens zugehen oder die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen.

(2) Der Antrag auf Akteneinsicht soll abgelehnt werden

1. soweit sich der Inhalt der Akten auf den Prozeß der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen oder auf Vorgänge bezieht, die nach § 44 der Gemeindeordnung oder § 38 der Landkreisordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen worden sind.

2. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet werden könnte,
3. wenn sie sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, oder
4. wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde,

es sei denn, daß das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall überwiegt.

(3) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

## § 5

### Schutz überwiegender privater Interessen

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit

1. hierdurch personenbezogene Daten offenbart würden,
2. der Einsicht der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, entgegensteht oder
3. dadurch ein Dritter von einer Tatsache Kenntnis erlangen würde, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist, zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Beziehung steht und die nach dem Willen des Unternehmens geheim zu halten ist oder an deren Geheimhaltung das Unternehmen ein schutzwürdiges Interesse hat.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Akteneinsicht kann gewährt werden, soweit

1. personenbezogene Daten mit Zustimmung des Betroffenen offenbart werden oder die Offenbarung durch dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift zugelassen ist,
2. die personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und schutzwürdige Belange des Betroffenen der Offenbarung nicht entgegenstehen,

3. auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse des Antragstellers das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt oder
4. die Daten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 mit Zustimmung des Unternehmens offenbart werden.

§ 16 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes findet keine Anwendung.

## § 6

### Durchführung der Akteneinsicht

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht muß hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Akten im Sinne des § 3 er gerichtet ist. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 sind auch die besonderen Umstände des Einzelfalls darzulegen, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird. Der Antrag ist schriftlich begründet an die aktenführende Behörde zu richten.

(2) Soweit der Schutz der in den §§ 4 und 5 genannten öffentlichen und privaten Belange durch Aussonderung von Aktenteilen oder Einzeldaten gewährleistet werden kann, ist dem Antragsteller der übrige Teil der Akte zugänglich zu machen. Ist die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, besteht nur ein Recht auf Auskunftserteilung.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist der Betroffene vor der Gewährung der Akteneinsicht anzuhören. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen Unternehmensdaten, die nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 fallen, von einer Akteneinsicht betroffen sind.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, oder wenn der Antrag zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt.

(5) Soweit die Akteneinsicht von der Zustimmung Dritter abhängig ist, ist auf Verlangen des Antragstellers die Zustimmung einzuholen. Liegt innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die aktenführende Behörde eine Zustimmung nicht vor, gilt die Zustimmung als verweigert. Eine Verweigerung der Zustimmung kann auch vorab erfolgen.

## § 7

## Art und Weise der Gewährung des Akteneinsichtsrechts

Die zuständige Stelle bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Anspruch auf Akteneinsicht wird vorbehaltlich der in § 6 Abs. 2 und § 8 geregelten Ausnahmen durch Gewährung der Einsicht in die Originaldokumente erfüllt. Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Akteneinsichtsrecht auch durch

1. Übermittlung von Vervielfältigungen,
2. Dokumentationen,
3. elektronische Post,
4. Broschüren oder
5. Zurverfügungstellung von Informationsträgern in sonstiger Weise

gewährt werden, soweit sie die begehrten Informationen enthalten. Der Antragsteller kann auch auf Veröffentlichungen der zuständigen Behörde verwiesen werden.

## § 8

## Gleichförmige Anträge und Beschränkung auf Auskunftserteilung

(1) Das Akteneinsichtsrecht ist auf Auskunftserteilung beschränkt, wenn mehr als 50 Anträge vorliegen, die auf die gleichen Informationen gerichtet sind und die Auskunft auch ohne den Informationsträger verständlich ist. Abweichend von Satz 1 kann auch bei weniger als 50 Anträgen die Informationsgewährung auf Auskunftserteilung beschränkt werden, wenn die Gewährung von Akteneinsicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

(2) Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

## § 9

Informationsrecht für Bürgerinitiativen und Verbände  
zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten

(1) Dieses Gesetz findet entsprechend Anwendung auf Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten im Sinne des Artikel 21 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg, soweit sie ihr Recht auf Information geltend machen.

(2) Anträge nach Abs. 1 können nur durch den Vorstand oder einem besonders hierzu Bevollmächtigten gestellt werden. In Zweifelsfällen ist gegenüber der Behörde die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

## § 10

## Kosten

(1) Für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlungen für den Kostenschuldner andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen. Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren sind in den Gebührenordnungen im Sinne des § 2 Abs.2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu bestimmen. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen.

(3) Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen werden, bleiben die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes unberührt.

## § 11

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den...

Der Präsident des Landtages...

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird Art. 21 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg näher ausgestaltet. Danach hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit er ein berechtigtes Interesse geltend macht und nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Kern des Gesetzentwurfes ist es, die Interessenabwägung zwischen den überwiegenden öffentlichen Belangen, zu denen namentlich auch die exekutive Eigenverantwortung der Landesregierung und die Belange des Bundes und der übrigen Bundesländer zählen, und den überwiegenden privaten Belangen, zu denen der Datenschutz und der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und des Urheberrechts gehören, einerseits und dem Verfassungsrecht aus Art. 21 Abs. 4 auf der anderen Seite auszugestalten. Die Verfassung des Landes Brandenburg enthält in Art. 21 Abs. 4 einen Auftrag an den Gesetzgeber, ein in der Bundesrepublik Deutschland völlig neues Rechtsgebiet zu betreten. Regelungen für ein allgemeines Akteneinsichtsrecht sind der Rechtsordnung in Deutschland noch fremd. Auf der anderen Seite steht das Land Brandenburg mit diesem Gesetzgebungsvorhaben in guter Nachbarschaft zu anderen europäischen und außereuropäischen Ländern, die das Recht des Bürgers auf Einsicht in staatliche Akten zur verbesserten Teilhabe an den politischen Mitgestaltungsrechten ausgestaltet haben. Zu diesen zählen u.a. neben den skandinavischen Staaten auch Belgien, Spanien, Frankreich, Niederlande, Irland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Neuseeland.

Mit dem Gesetzentwurf soll auch der Regelung des Art. 21 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden. Nach dieser Vorschrift haben die Bürgerinitiativen und Verbände, die zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten gebildet wurden, das Recht auf Information durch alle staatlichen und kommunalen Stellen. Der Gesetzentwurf umfaßt aus diesem Grund auch die Ausgestaltung der verfahrensmäßigen Rechte der Bürgerinitiativen und Verbände, soweit diese Auskunft und Information erbitten.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist durch die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers begrenzt. Ein Anspruch auf Akteneinsicht nach diesem Gesetz besteht nicht, soweit dem bundesrechtliche Regelungen entgegenstehen. So ist zum Beispiel im Anwendungsbereich des partiell gleichgerichteten Umweltinformationsgesetzes des Bundes oder in bezug auf das Strafverfahren, das durch die Strafprozeßordnung abschließend geregelt ist, eine Anwendung des AERG ausgeschlossen.

Der Entwurf regelt zunächst in § 1 das Recht auf Akteneinsicht für jeden. § 3 bestimmt den Anspruchsgegenstand durch die Definition des Aktenbegriffs näher. § 2 regelt mit dem Anwendungsbereich den Kreis der durch das Gesetz zur Gewährung von Akteneinsicht verpflichteten Stellen. Die §§ 4 und 5 enthalten die erforderlichen Ausnahmeregelungen zum Schutz der überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen. Die §§ 6 bis 8 enthalten Verfahrensvorschriften. § 9 gestaltet das in Artikel 21 Abs. 3 der Verfassung niedergelegte Informationsrecht der Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten durch die Gewährung eines Auskunftsanspruchs näher aus und bestimmt eine entsprechende Anwendung der übrigen Vorschriften des Entwurfs. § 10 enthält eine

Kostenregelung.

Deutlich muß darauf hingewiesen werden, daß ein administrativer Mehraufwand, wie z.B. das Sichten und Aufbereiten von Akten, das Zurverfügungstellen von Kopien oder das Fertigen von Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung usw. auch als finanziell relevanter Mehraufwand zu werten ist, der unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung - nicht jedoch der Gewinnerzielung - dem anfragenden Bürger nach Maßgabe einer noch zu schaffenden Gebührenordnung in Rechnung gestellt werden kann.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 1 greift das in Art. 21 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg definierte Einsichtsrecht auf und beschränkt gleichzeitig den Anwendungsbereich dieses Gesetzes dahingehend, daß das Recht auf Akteneinsicht nach diesem Gesetz nur dann Anwendung finden kann, soweit nicht eine bereichsspezifische Vorschrift ein vergleichbares Recht für eine Vielzahl betroffener Bürger eröffnet. Derartige Regelungen voraussetzungslos gewährter Akteneinsichtsrechte gehen als speziellere Normen dem allgemeinen AERG vor. Zu denken ist etwa an landesrechtliche Regelungen über das Akteneinsichtsrecht in das Liegenschaftskataster. Auf Register wie das Grundbuch, das Handelsregister oder das Schuldnerverzeichnis, die bundesrechtlichen Regelungen unterliegen, ist das Brandenburgische AERG ohnehin nicht anwendbar. Soweit die Akteneinsicht von einem berechtigten Interesse abhängig gemacht wird, reicht als Nachweis hierfür, daß der Antragsteller ein politisches Mitwirkungsinteresse erkennen läßt.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 Abs. 1

Abs. 1 erstreckt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, zu denen selbstverständlich auch die Landkreise zählen. Der Verweis auf den zweiten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes (LOG) macht deutlich, daß unter den Begriff der Behörden und Einrichtungen des Landes u. a. die Obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die unteren Landesbehörden fallen. Andere, wie z.B. wirtschaftlich tätige und am Wettbewerb teilnehmende Unternehmungen der öffentlichen Hand sind wie andere Private von einer Einsichtnahme ausgenommen. Ebenso sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die der vierte Abschnitt des LOG gilt, ausgenommen. Dies geschieht u. a., um die Konkurrenzfähigkeit öffentlicher Stellen (wie z. B. öffentlicher Banken und Sparkassen) nicht zu behindern und den privaten Konkurrenzunternehmen keine Wettbewerbsvorteile zu eröffnen. Im Bereich der Steuerverwaltung ist Akteneinsicht nur nach Maßgabe der Abgabenordnung zu gewähren.

## Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird eine Erweiterung des in Absatz 1 dargelegten Anwendungsbereiches vorgenommen, da die in § 1 Abs. 2 LOG bezeichneten Stellen nicht vom Geltungsbereich des Landesorganisationsgesetzes umfaßt werden. Das Akteneinsichtsrechtsgesetz findet gegenüber dem Landtages, dem Landesrechnungshof, den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern, den Landesbeauftragten und Bevollmächtigten, den Organen der Rechtspflege, den staatlichen Hochschulen und dem Wissenschaftsbereich nur Anwendung soweit diese Stellen Verwaltungsaufgaben erledigen. Ihre ureigene Aufgabenstellung, wie z. B. die gesetzgebende Tätigkeit des Landtages, wird durch das Akteneinsichtsrechtsgesetz in keiner Weise berührt. Lediglich die verwaltungsmäßigen Handlungen sollen der Akteneinsicht nach diesem Gesetz zugänglich gemacht werden.

In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird eine Einschränkung des Anwendungsbereiches des Gesetzes vorgenommen. Die dort bezeichneten Bereiche sollen - von reiner Verwaltungstätigkeit abgesehen - aus dem Anwendungsbereich des Akteneinsichtsrechtsgesetzes ausgenommen werden. Hierdurch soll die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gewahrt werden. Durch Akteneinsichtnahme nach diesem Gesetz soll es nicht auch nur im Ansatz dazu kommen, daß diese Grundrechtspositionen gefährdet werden können. Gleiches gilt für die Schulen und Prüfungseinrichtungen. Die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen ist maßgeblich davon abhängig, daß Akten, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung liegen, nicht durch eine Akteneinsicht zugänglich werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Akten, die z. B. beabsichtigte Prüfungsklausuren oder sonstige Prüfungsplanungen beinhalten.

## Zu § 2 Abs. 3

Nach § 2 Abs. 3 erfaßt der Anwendungsbereich des Akteneinsichtsrechtsgesetzes auch Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Zuständigkeit sich auch auf andere Bundesländer erstreckt. Voraussetzung ist, daß es sich um Behörden und Verwaltungseinrichtungen handelt, die unmittelbar in den Verwaltungsaufbau eingegliedert sind und der unmittelbaren Einflußnahme durch das Land unterliegen, wie dies z.B. der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung oder dem Oberbergamt der Fall ist. Im Hinblick auf die Wahrnehmung der Tätigkeiten bezogen auf andere Bundesländer und damit auch auf deren Zuständigkeitsbereiche wird die Akteneinsicht nur insoweit eröffnet, als ein abtrennbarer, auf das Land Brandenburg bezogener Teil an Unterlagen vorhanden ist. Dies wird durch den Verweis darauf, daß die Akten sich ausschließlich auf das Land Brandenburg beziehen müssen, deutlich zum Ausdruck gebracht.

## Zu § 2 Abs. 4

Eine weitere Ausnahme bzw. eine zeitlich befristete Beschränkung des Akteneinsichtsrechts ergibt sich gemäß § 2 Abs. 4 für den Fall laufender Verfahren bzw. laufender Verwaltungsverfahren, da für diese der Vorrang des allgemeinen Verfahrensrechts gelten soll. Hauptanwendungsfall sind Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrenrecht. Konsens besteht zwischen dem Bund und den Ländern, daß das Verwaltungsverfahrenrecht möglichst einheitlich geregelt werden soll. Diesen gemeinsamen Standpunkt würde das Land aufkündigen, wenn es den Zugang zu Akten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens auch anderen als den Verfahrensbeteiligten ermöglichen würde. Laufende Verfahren sind ins-

besondere diejenigen, die auf eine behördliche Entscheidung oder Handlung gerichtet sind. Der Begriff des laufenden Verfahrens ist dahingehend zu verstehen, daß ein Verfahren erst als abgeschlossen anzusehen ist, wenn eine bestandskräftige und nicht mehr anfechtbare Entscheidung über den dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt oder Vorgang getroffen worden ist. Dies bezieht das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung des letztinstanzlich zuständigen Gerichts hierüber mit ein.

Zu § 3:

Mit der Begriffsbestimmung in § 3 wird hervorgehoben, daß Akten nach dem Verständnis des Gesetzes alle dienstlichen Zwecken dienende Unterlagen sind, die dazu bestimmt sind, dem Vorgang zuzugehören. Notizen und Vorentwürfe, die noch nicht durch eine konkludente verwaltungsinterne Entscheidung zum Bestandteil des Vorganges geworden sind und im Laufe des Verfahrens, aber spätestens nach dessen Abschluß vernichtet werden sollen, fallen nicht unter den Begriff der Akten. Dieses Gesetz hat nicht den Zweck, daß jede noch so unbedeutende Notiz automatisch zum Aktenbestandteil wird. Von entscheidender Bedeutung ist, daß der Verlauf und die Entwicklung der Angelegenheit aus den Akten erkennbar wird. Hierfür bedarf es der bezeichneten Vorentwürfe und Notizen nicht, die ohnehin nicht zum Verbleib bei den Akten, sondern zur Vernichtung bestimmt sind, was seinerseits durch den Datenschutz geboten ist. Ferner wird durch § 3 deutlich gemacht, daß es völlig gleichgültig ist, in welcher Form die amtlichen Unterlagen vorhanden sind. Dies bezieht sich einerseits auf den Begriff der elektronischen Medien, andererseits aber auch auf Film-, Foto-, Video- oder Tonbandaufzeichnungen. Entscheidend ist hier, daß die Unterlagen ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken unmittelbar zu dienen bestimmt sind. Die privatdienstliche Korrespondenz der Regierungsmitglieder und ihrer Vertreter fällt nicht hierunter.

Zu § 4:

§ 4 macht diejenigen überwiegenden öffentlichen Interessen namhaft, zu deren Schutz ein Ausschluß des Einsichtsrechts besteht.

Zu § 4 Abs. 1

Nach § 4 Abs. 1 bestehen für die folgend darzustellenden Nummern 1 bis 5 der zwingende Ausschluß der Akteneinsicht. Die hier genannten Interessen sind so schwerwiegend, daß die Gewährung der Akteneinsicht nach diesem Gesetz unter keinem Gesichtspunkt in Betracht kommt.

Zu den Regelungen im einzelnen:

Zu Nr. 1: Die Akteneinsicht ist abzulehnen, wenn die Landesverteidigung oder die internationalen Beziehungen des Bundes oder eines anderen Landes berührt würden oder die Beziehungen des Landes zu anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, zur Europäischen Union, zum Bund und zu den Ländern beeinträchtigt werden könnten. Mit diesen Ausschlußregeln wird zum einen derjenige Bereich ausgenommen, der die Kompetenzen anderer Körperschaften wie z.B.

des Bundes (Landesverteidigung oder internationale, auswärtige Beziehungen) oder anderer Länder betrifft. Bedeutsam ist, daß es hier bereits für den Ausschluß genügt, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts diese vorbezeichneten Beziehungen und Gegenstände auch nur berühren würde.

Für den Bereich der Beziehungen des Landes Brandenburg ist jedoch das bloße Berührtsein für eine Ablehnung der Akteneinsicht nicht ausreichend. Hier muß die Möglichkeit einer negativen Auswirkung auf die Beziehungen des Landes durch die Gewährung einer Akteneinsicht gegeben sein, um das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses bejahen zu können.

- Zu Nr. 2: Die Akteneinsicht darf nicht erfolgen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen betrifft, die nicht zum Anwendungsbereich des Akteneinsichtsrechtsgesetzes gehören. Hier sind vor allem die Stellen des Bundes und anderer Länder zu nennen. Eine Offenbarung der Informationen kommt nur dann in Betracht, wenn nach Anfrage die zuständige Stelle ihre Zustimmung zur Offenbarung erklärt hat. Eine im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführte Umfrage beim Bund und den anderen Ländern hat ergeben, daß ein Zugang zu Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich dieser Stellen über die Einsichtnahme in Akten im Land Brandenburg nicht ohne deren vorherige Zustimmung eingeräumt werden kann.
- Zu Nr. 3: Der Kernbereich der Tätigkeit der Landesregierung soll ebenfalls unter dem Stichwort der "exekutiven Eigenverantwortung" aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden. Aus diesem Grund enthält Nr. 3 einen Versagungsgrund, der eine Einsichtnahme dann ausschließt, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Damit sind die Beratungen des Kabinetts und alle Arbeiten und Beratungen zu ihrer Vorbereitung gemeint. Die Regelung erfaßt auch die Konferenz der Amtschefs, die die Kabinettsitzung vorbereiten, sowie alle zur Vorbereitung der Sitzungen und der vom Kabinett zu treffenden Entscheidungen gefertigten Unterlagen.
- Zu Nr. 4: Diese Regelung soll sicherstellen, daß durch eine Akteneinsicht weder die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung, die Gefahrenabwehr noch andere Belange der inneren Sicherheit beeinträchtigt werden können, da dadurch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursacht werden könnte. Die Regelung bezieht sich in erster Linie auf die Polizei- und Ordnungsbehörden und den Verfassungsschutz. Die Ausnahmebestimmung erstreckt sich nicht auf solche Akten, die - wie etwa Ermittlungsakten - abschließenden bundesrechtlichen Regelungen wie der Strafprozeßordnung unterliegen. Die Regelung soll vielmehr solche Akten erfassen, deren Offenbarung z.B. Belange der Strafverfolgung beeinträchtigen könnte, obwohl die Akten selbst nicht Teil von Ermittlungsakten geworden sind, ihre Offenbarung aber negative Auswirkungen auf die Belange der Strafverfolgung haben könnte.
- Zu Nr. 5: Einen weiteren Sonderfall hinsichtlich des Ausschlusses einer Akteneinsicht bieten Vorgänge, die zur Durchführung von Gerichtsverfahren oder strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren oder für Bußgeldver-

fahren erstellt oder die aufgrund eines solchen Verfahrens angefordert worden sind. Gleiches gilt für diejenigen Akten, die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen. Diese Regelung ist auch erforderlich, um die unter Nummer 1 bis 5 laufenden Regelungen nicht dadurch leerlaufen zu lassen, daß über die Einsicht in die zur Aufsicht angelegten und geführten Akten genau diejenigen Informationen zugänglich werden, die nach den Nummern 1 bis 5 oder nach bundesrechtlichen Regelungen bereits ausgeschlossen wären.

#### Zu § 4 Abs. 2

Während Absatz 1 die Fälle regelt, in denen die Akteneinsicht zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen zwingend zu versagen ist, regelt Absatz 2 die Fälle, in denen die Akteneinsicht zum Schutz öffentlicher Interessen versagt werden "soll". Der Gesetzgeber geht danach davon aus, daß die Akteneinsicht in den Fällen des Absatzes 2 regelmäßig zu versagen ist. Er eröffnet der zuständigen Stelle aber einen Ermessensspielraum, der es ihr ermöglicht, die Akteneinsicht aus Verhältnismäßigkeitsgründen dann zu gewähren, wenn besondere Umstände des Einzelfalles das Informationsinteresse des Antragstellers ausnahmsweise gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegen lassen.

Zu Nr. 1: Hierzu zählen die Fälle, bei denen sich der Inhalt der Akten auf den Prozeß der Willensbildung innerhalb von oder zwischen Behörden oder aber sich auf Vorgänge bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beraten oder beschlossen worden sind bzw. zu beraten oder zu beschließen wären.

Der interne Willensbildungsprozeß innerhalb oder zwischen Behörden soll der Akteneinsicht nicht zugänglich sein. Nur so wird sichergestellt, daß innerhalb der Behörde und zwischen den Behörden im Vorfeld der Entscheidung ein offener Meinungs-austausch stattfinden kann, der für die Qualität der letztlich zu treffenden Entscheidung von großer Bedeutung ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise sichergestellt, daß es bei der politischen Verantwortung der Behördenleitung für alle von der Behörde getroffenen Entscheidungen bleibt.

Auch bei Vorgängen, die in den Gemeindevertretungen bzw. Kreistagen in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wurden. Bei diesen Vorgängen wird im Regelfall eine Akteneinsicht zu versagen sein, da die Voraussetzungen, aufgrund derer der Ausschluß der Öffentlichkeit nach den angegebenen Vorschriften erfolgte, auch nach Abschluß der Beratungen der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages im Regelfall vorliegen werden.

Der zuständigen Behörde wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, unter Berücksichtigung des Regel- Ausnahme- Verhältnisses dem Bürger Akteneinsicht zu gewähren, wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Zu Nr. 2: Soweit das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts den Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme gefährden könnte, soll auch hier die Akteneinsicht verweigert werden. Dies setzt jedoch voraus, daß in einem Abwägungsprozeß die entsprechenden Umstände des Verfahrens berücksichtigt werden und nach einer Abwägung die Entscheidung getroffen wird, ob eine Akteneinsicht ermöglicht werden kann oder nicht.

Zu Nr. 3: Nicht abgeschlossene Schriftstücke oder Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sollen der Akteneinsicht nicht unterliegen, da erst das abgeschlossene Schriftstück (z.B. ein ordnungsgemäß gebilligter und unterschriebener Bescheid) den Willen der Behörde ausdrückt. Insoweit ergänzt diese Ausnahme den in Nr. 1 geregelten Versagungstatbestand. Der Bürger soll Akteneinsicht nur in abgeschlossenen bzw. fertiggestellte Schriftstücke erhalten, so daß noch nicht abgestimmte bzw. fertiggestellte Schriftstücke nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Dieser Versagungsgrund greift auch in den Fällen ein, in denen keiner der Ausnahmetatbestände des Absatzes 1 oder Nr. 1 bis 3 dieses Absatzes einschlägig ist, aber aus anderen, im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnten Gründen die Gewährung der Akteneinsicht aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle führen würde. Angesichts der Neuartigkeit des mit diesem Entwurf verfolgten Vorhabens ist ein solcher Auffangtatbestand erforderlich, bei dessen Anwendung allerdings Zurückhaltung geboten ist.

Zu Nr. 4: Hierunter ist eine allgemeine Klausel zu verstehen, die der Behörde die Abwägung ermöglicht, die Akteneinsicht zu verweigern, wenn durch das Verfahren der Aufbereitung und Sichtung der Akten und Zusammenstellung der Unterlagen zur Beantwortung des Einsichtersuchens die Aufgabenerfüllung der Behörde in erheblichem Maße beeinträchtigt würde. Bloße einfache Beeinträchtigung, wie sie allein durch die normale Bearbeitung eines Vorganges entsteht, zählt hierzu nicht. Entscheidend ist an dieser Stelle, daß es sich um einen Vorgang handelt, der mit erheblicher Personalbindung verbunden ist und es der Behörde für nicht unerhebliche Zeit nicht oder kaum noch möglich macht, die Aufgaben wahrzunehmen. Entsprechende Fälle werden wohl nur dann gegeben sein, wenn es sich um Auskunftersuchen ohne einen hinreichend konkretisierten Anfragegegenstand handelt und aufgrund dessen große Aktenmengen aufbereitet bzw. gesichtet und zur Vorlage vorbereitet werden müssen. Ein Fall dieser Nr. 4 wird nur dann vorliegen können, wenn die Durchführung und Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde für einen nicht unerheblichen Zeitraum derartig belastet wird, daß die gesetzlichen Verpflichtungen für einen überschaubaren Zeitraum nicht oder nur stark eingeschränkt wahrgenommen werden können. Im Rahmen dieser Einschränkung ist zu berücksichtigen, daß dieses Gesetz sich kostenneutral an die jeweilige Behörde wendet und die Akteneinsicht grundsätzlich neben der üblichen administrativen Tätigkeit zu erfolgen hat. Eine Erhöhung von Personalstärke und Haushaltsmittel erfolgt für die Aufgabe der Ausführung dieses Gesetzes nicht.

Die Einsichtnahme soll im Rahmen der Ermessensentscheidung dann zugelassen werden, wenn das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall durch das Interesse an der Einsichtnahme überwogen wird. Eine entsprechende Abwägung ist nur dann zuverlässig durchzuführen, wenn der Antragsteller die Gründe hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht hat; daß sein Interesse an der Akteneinsicht das öffentliche Interesse überwiegt.

## Zu § 4 Abs. 3

Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bzw. von Berufs- oder anderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, soll nach dieser Vorschrift unberührt bleiben. Dies bedeutet, daß Geheimhaltungspflichten - wie z. B. das Arztgeheimnis - von diesen Vorschriften unberührt bleiben und damit der Schutz vor Offenbarung garantiert ist. Eine Akteneinsicht in entsprechende Unterlagen kommt nicht in Betracht. Grundsätzlich zählt zu diesen Geheimnissen auch die Amtsverschwiegenheit. Durch das AERG wird die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht grundsätzlich aufgehoben. Allerdings wird mit der behördlichen Entscheidung, eine Akteneinsicht zu gewähren, gleichzeitig die Entscheidung des Dienstherrn getroffen, daß eine Pflicht zur Verschwiegenheit, bezogen auf die zu offenbarenden Unterlagen, insoweit nicht mehr besteht. Aus diesem Grunde gilt für den beteiligten Amtsträger die Tatsache der Übermittlung von Daten aus dem dienstlichen Bereich als genehmigt.

## Zu § 5:

In § 5 wird der Schutz überwiegender privater Interessen in diesem Gesetz zum Ausdruck gebracht. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht, soweit diesem überwiegende private Interessen entgegenstehen. Unter dem Begriff der überwiegenden privaten Interessen sind vornehmlich die Rechte zu verstehen, die bereits in der Verfassung niedergelegt sind. Zu diesen zählen namentlich der Datenschutz und die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit sowie die weiteren Grundrechte wie die Berufsfreiheit und der Schutz des Eigentums oder der Schutz des ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetriebes. Es gilt es zu berücksichtigen, daß auch die Forschungsergebnisse und die Geschäftsgeheimnisse, aber auch das Urheberrecht, durch den Staat zu schützen sind, soweit ihm Unterlagen mit solchen Inhalten durch einen Bürger im Rahmen von Verfahren zugänglich gemacht worden sind. Soweit nach dieser Bestimmung der Schutz geistigen Eigentums der Akteneinsicht entgegenstehen kann, soll damit nicht in das bundesrechtlich geregelte Urheberrecht eingegriffen werden. Vielmehr zielt die Regelung darauf ab zu verhindern, daß die bestehenden Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums unter Inanspruchnahme dieses Gesetzes unterlaufen werden können.

## Zu § 5 Abs. 1

Entsprechend zu § 4 Abs. 1 enthält § 5 Abs. 1 einen zwingenden Ablehnungsgrund für die Akteneinsicht. Hierbei handelt es sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 um die Offenbarung personenbezogener Daten, soweit keine Sonderregelungen vorhanden sind, nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 um den Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere des Urheberrechts und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 um den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist deutlich zu machen, daß es hierbei nicht auf eine ausdrückliche Kennzeichnung als ein solches Geheimnis ankommt. Entscheidend ist vielmehr, daß jede Position im Rahmen der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als schutzwürdig anzusehen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, daß entsprechende Tatsachen als solche Geheimnisse gekennzeichnet sind oder ohne weiteres erkennbar wären. Entscheidend ist vielmehr, daß es sich um eine Tatsache handelt, die einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Beziehung steht sowie nach dem

Willen des Unternehmens dem Grunde nach geheimzuhalten ist. Dabei kann bereits die Tatsache der Vorüberlegung zur Verlegung eines Betriebsstandortes als eine geheimzuhaltende Tatsache zu bewerten sein, da sich aus solchen Überlegungen bereits Rückschlüsse auf Investitionsvorhaben ziehen lassen.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 hebt mit der Verweisung auf § 4 Abs. 3 des Gesetzes hervor, daß eine Akteneinsicht, die die dort genannten besonderen Geheimhaltungspflichten berühren würde, welche auch dem Schutz privater Rechte dienen, nicht in Betracht kommt.

Zu § 5 Abs. 2

Die Gewährung der Akteneinsicht kann im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde erfolgen, wenn die in den Nummern eins bis drei genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies setzt voraus, daß nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Zustimmung des Betroffenen zur Offenbarung personenbezogener Daten eingeholt worden ist oder aber andere Rechtsvorschriften eine Offenbarung zulassen. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 können personenbezogene Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, offenbart werden, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen der Offenbarung nicht entgegenstehen. Dies kann sich z.B. beziehen auf die Weitergabe von Rufnummern, soweit sie sich im öffentlichen Fernsprechtagebuch befinden, oder aber Hinweise auf Medienveröffentlichungen.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 soll aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse des Antragstellers das Interesse der betroffenen Personen an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegen können. Dies kann u.U. der Fall sein, wenn es sich um private Angelegenheiten eines politischen Funktionsträgers handelt und z.B. Anzeichen für eine Ausnutzung seines öffentlichen Amtes für die private Angelegenheit bestehen.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 kann die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sehr umfassend definiert - gewährt werden, wenn die Zustimmung des Unternehmens hierzu vorliegt. Die Offenbarung der personenbezogenen bzw. der betriebsbezogenen (Geschäftsgeheimnisse) Daten kommt nach der Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 4 nur dann in Betracht, wenn die Zustimmung des betroffenen Inhabers des Rechtes (sei es die Person/sei es die Unternehmung) vor der Offenbarung vorliegt. Dadurch ist sichergestellt, daß durch Anhörung der beteiligten (auch juristischen) Personen diese die Möglichkeit haben, sich zu der Möglichkeit der Offenbarung der personenbezogenen bzw. der betriebsbezogenen Daten abschließend zu äußern.

§ 5 Abs. 2 Satz 2, nach dem § 16 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung findet, verdeutlicht, daß die in der Akteneinsicht liegende Datenübermittlung an Private nicht auf der Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechtes erfolgt, sondern ihre Rechtsgrundlage ausschließlich in § 5 Abs. 2 Satz 1 findet.

Zu § 6:

Mit § 6 beginnen die allgemeinen Verfahrensregeln zur Durchführung der Akteneinsicht.

## Zu § 6 Abs. 1

Durch § 6 Abs. 1 wird deutlich gemacht, daß der Antrag auf Akteneinsicht dem Bestimmtheitserfordernis entsprechen muß. Er muß erkennen lassen, um welche Akten es sich handelt (zumindest thematisch oder eingeschränkt nach Zeiträumen, Vorfällen oder Sachverhalten). Eine solche Begründung des Antrages wird regelmäßig schriftlich erfolgen müssen, um dem Bestimmtheitserfordernis entsprechen zu können. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift mit Schutzwirkung in zweierlei Richtungen: Einerseits soll der Betroffene sich völlig klar werden, welche Akten bzw. welche Aspekte ihn im Hinblick auf die Akteneinsicht interessieren. Auf der Grundlage einer solchen Festlegung ist es möglich, den Antrag auf Akteneinsicht zeitnah zu bearbeiten und abzuschließen. Auf der anderen Seite stellt diese Vorschrift auch im Interesse der öffentlichen Verwaltung klar, daß die Behörden nicht alle Akten ihres Geschäftsbereiches zu prüfen haben, sondern sich lediglich bezogen auf den entscheidenden, den Bürger interessierenden Umstand beschränken können. Soweit der Antrag, um den Bestimmtheitserfordernissen entsprechen zu können, schriftlich erfolgt, ist er in jedem Falle auch schriftlich zu bescheiden. Insgesamt ist für die Durchführung der Akteneinsicht nach § 6 ff. zu beachten, daß es sich um ein typisches Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg handelt. Dieses hat sich den strengen Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu unterwerfen, auch hinsichtlich der Zügigkeit der Bearbeitung, der Begründung des Bescheides sowie der regelmäßig zu erteilenden Rechtsbehelfsbelehrung.

In denjenigen Fällen, in denen es für die Akteneinsicht auf eine besondere Abwägung nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 ankommt, hat der Betroffene auch die besonderen Umstände des Einzelfalls darzulegen, die das normalerweise überwiegende schutzwürdige Interesse (öffentliche Interesse oder private Interesse) überwiegen und eine Akteneinsicht für den Bürger möglich machen.

## Zu § 6 Abs. 2

Gem. § 6 Abs. 2 kann die Akteneinsicht nicht pauschal verweigert werden, wenn schutzwürdige

Belange einer Akteneinsicht dem Grunde nach entgegenstehen. Vielmehr ist das Aktenmaterial dergestalt zu sichten und aufzubereiten, daß das vorlagefähige Aktenmaterial aufbereitet und dem Betroffenen zur Akteneinsicht vorbereitet wird. Dies kann durch Anonymisierung oder Unkenntlichmachung von nicht vorlagefähigen Teilen erfolgen. Nur dann, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, ist das Recht auf Akteneinsicht auf die Erteilung einer Auskunft reduziert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich um einen unverhältnismäßig hohen Aufwand handeln muß. Dieser würde z.B. vorliegen, wenn zur Beantwortung einer einzelnen konkreten Frage eine Vielzahl von Aktenordnern Seite für Seite durchzublättern wäre. Hier dürfen keine zu niedrigen Anforderungen an die Frage nach dem unverhältnismäßig hohen Aufwand gestellt werden.

## Zu § 6 Abs. 3

Nach § 6 Abs. 3 hat die Behörde den Betroffenen, dessen Rechte durch die Einsicht beeinträchtigt werden können, vor der Gewährung der Akteneinsicht zu hören. Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß die Betroffenen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 die Mög-

lichkeit haben, sich vor einer etwa von der Behörde beabsichtigten Offenbarung zu äußern. Dadurch werden die erforderlichen Informationen geliefert, welche für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und für die Abwägung der Akteneinsicht erforderlich sind. Gleiches gilt für den Bereich der Unternehmensdaten.

#### Zu § 6 Abs. 4

Gemäß § 6 Abs. 4 wird der Behörde ein Ermessen eingeräumt, den Antrag abzulehnen, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese auf zumutbare Weise selbst zugänglich machen kann. Im wesentlichen bezieht sich dies darauf, daß die Behörden über Amtsblätter, Dokumentationen und Unterlagen verfügen, die öffentlich für jedermann käuflich erwerbbar zur Verfügung stehen. Es ist nicht die Aufgabe der Verwaltung, den Bürgern Einsichtnahme in entsprechende Dokumente zu gestatten, wenn die Bürger diese mit Leichtigkeit selbst beschaffen könnten. Gleiches gilt für Parlamentsdrucksachen, amtliche Verlautbarungen und ähnliches.

Soweit der Zweck der Anfrage die Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen darstellt und dies aus den Darlegungen des Antragstellers erkennbar oder aus sonstigen Gründen deutlich wird, soll die Behörde berechtigt sein, einen Antrag auf Akteneinsicht ebenfalls abzulehnen. Bei der Umsetzung des Artikel 21 Abs. 4 der Landesverfassung ist mit zu berücksichtigen, daß Verzögerungen des Verwaltungsverfahrens letztlich nicht zu Lasten eines an einem sonstigen (außerhalb des Akteneinsichtsverfahrens) Verwaltungsverfahren beteiligten Bürgers gehen dürfen und daher die mutwillige Verzögerung im Interesse des drittbetroffenen Bürgers in einem anderen Verwaltungsverfahren nicht hingenommen werden kann.

#### Zu § 6 Abs. 5

Nach dieser Verfahrensvorschrift ist in Fällen, in denen die Einsichtnahme von der Zustimmung Dritter, also insbesondere von Dienststellen und Behörden, die nicht dem Anwendungsbereich des Akteneinsichtsrechtsgesetzes unterfallen, wie z. B. dem Bund, der Europäischen Union, anderer Bundesländer nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder von Einzelpersonen und Unternehmen gemäß § 5, abhängig ist, diese auf Verlangen des Antragstellers einzuholen. Diejenigen Aktenteile, die ohne eine entsprechende Zustimmung oder mit Anonymisierung vorgelegt werden können, können dem Antragsteller ohne weiteres zugänglich gemacht werden. Nur soweit es dem Antragsteller auf die dem besonderen Schutz der §§ 4 und 5 unterliegenden Daten geht, ist auf Antrag bzw. Verlangen des Antragstellers die Zustimmung im einzelnen einzuholen. Dabei ist nicht davon auszugehen, daß ein Schweigen des Inhabers der Rechte/Verfügungsbefugten als eine Zustimmung zu werten ist. Nur eine eindeutige Zustimmung kann dazu führen, daß dem Antragsteller die Daten zugänglich gemacht werden. Damit das Verfahren auch abgeschlossen werden kann und dem Antragsteller möglichst schnell Rechtssicherheit gegeben werden kann, wird eine Frist von zwei Monaten vorgesehen, nach deren Verstreichen die Zustimmung als verweigert gilt. Die Behörde kann dann dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit der Entscheidung zur Akteneinsicht zustellen.

Mit § 6 Abs. 5 Satz 3 soll deutlich gemacht werden, daß für bestimmte Komplexe die zur Zustimmung anzuhörenden Dritten die Möglichkeit haben sollen, auch generelle Erklärungen abzugeben. Dies bedeutet, daß bestimmte Dokumente, Berichte aber auch ganze Akten usw. von vornherein der Akteneinsicht entzogen werden können. Gleiches gilt auch für ausdrück-

lich als solche bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zu § 7:

Die Art und Weise der Gewährung der Akteneinsicht orientiert sich daran, daß vorbehaltlich der genau bezeichneten Ausnahmen die Akteneinsicht grundsätzlich in die Originalvorgänge erfolgen soll. Dadurch wird dem Bürger der authentische Eindruck des Aktenbestandes vermittelt und darüber hinaus aus Gründen der Kostensparung und Vereinfachung kein unverhältnismäßig hoher Aufwand betrieben. Mit Zustimmung des Antragstellers sind jedoch die in Nummern 1 bis 5 bezeichneten anderen Möglichkeiten der Zurverfügungstellung von Informationen vorgesehen. So kann statt der Akteneinsicht eine Übermittlung von Fotokopien oder Druckstücken erfolgen, es können Dokumentationen zusammengestellt werden, die als Broschüren oder in sonstiger Weise, z. B. als CD-ROM oder im Internet zur Verfügung gestellt werden. Einzige Voraussetzung ist allerdings, daß die von dem Antragsteller begehrten und bezeichneten Informationen hierin enthalten sind. Die Behörde hat auch die Möglichkeit, auf offizielle Berichte zu verweisen, wie z. B. auf den Bericht der Verfassungsschutzbehörde oder den Bericht der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten, soweit die entsprechenden Informationen dort enthalten sind.

Zu § 8:

Zu § 8 Abs. 1

Durch die Regeln des § 8 Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß bei mehr als 50 Anträgen, also sobald mindestens 51 Anträge eingegangen sind, die auf den gleichen Informationsgehalt gerichtet sind, die Akteneinsicht auf Auskunft beschränkt werden kann. Voraussetzung ist, daß die Anträge in kurzer zeitlicher Abfolge eingehen. Hierfür sind mehrere Überlegungen maßgeblich. Zum einen ist die Abarbeitung einer so großen Anzahl von Anträgen mit Akteneinsicht in die Originalunterlagen derartig zeitaufwendig, daß eine, wie vom Gesetz vorgesehene, zeitnahe Bearbeitung der Anträge dem Grunde nach nicht mehr möglich ist. Um dieses Verfahren zu beschleunigen, andererseits aber auch eine ernstliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Behörde zu vermeiden, wird das Akteneinsichtsrecht auf Auskunft beschränkt, soweit die Auskunft auch ohne den Informationsträger - der Akté - nach § 3 - verständlich ist. Unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Behörde ist bei weniger als 50 gleichförmigen Anträgen ebenfalls entsprechend zu verfahren, wenn die Akteneinsicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, also mehrbändige Aktenstücke mehrfach aufbereitet werden müßten, um den Antragstellern zugänglich gemacht zu werden.

Zu § 8 Abs. 2

Mit § 8 Abs. 2 wird deutlich, daß es sich bei dem Verfahren zur Gewährung der Akteneinsicht um ein dem Verwaltungsverfahrenrecht unterfallendes Verfahren handelt. Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet worden sind, gelten die entsprechenden Regeln für gleichförmige Anträge nach § 17 und 19 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 9:

Das Recht auf Informationen für Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten soll im Rahmen des Akteneinsichtsrechtsgesetzes geregelt werden.

Zu § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 setzt Artikel 21 Abs. 3 der Landesverfassung um und räumt den Bürgerinitiativen und Verbänden zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten ein Recht auf Information ein: Sie erhalten einen Anspruch auf Auskunft. Die Bestimmungen des Gesetzes sind auf die Gewährung dieses Rechts der Initiativen und Verbände entsprechend anzuwenden.

Zu § 9 Abs. 2

Für den Fall, daß eine Bürgerinitiative oder ein Verband zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten Auskunft erbittet, muß in geeigneter Weise nachgewiesen werden, daß der Vorstand bzw. ein besonders Bevollmächtigter mit Vertretungsbefugnis für die Bürgerinitiative bzw. den Verband auftritt, um die entsprechenden Anträge zum Auslösen des Verwaltungsverfahrens zu stellen. Auch kann eine Zustellung der Entscheidung der Verwaltung nur dann ordnungsgemäß erfolgen, wenn ein Bevollmächtigter/Vertreter der Initiative oder des Verbandes bekannt ist. Hat die Behörde Zweifel, so kann sie nach § 9 Abs. 2 Satz 2 um einen geeigneten Nachweis bei der Bürgerinitiative und dem Verband nachsuchen.

Zu § 10:

Zu § 10 Abs. 1

Für die Gewährung der Akteneinsicht wie auch für die Erteilung von Auskünften nach § 9 sollen Kosten erhoben werden. Dabei ist unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung und der Gebührengerechtigkeit zu berücksichtigen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen hat. Dies bedeutet nicht, daß die die Gebühr erhebende Stelle im einzelnen nachvollziehen muß, welchen wirtschaftlichen Gewinn die Auskunft für einen Beteiligten haben wird. Aber aus der Person des Antragstellers läßt sich durchaus ersehen, welche wirtschaftliche Bedeutung eine Auskunft für den Betroffenen/das betroffene Unternehmen haben kann. Vor diesem Hintergrund soll eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes bei der Bemessung der Gebühren erfolgen. In § 10 Abs. 1 Satz 2 ist ebenso wie in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg das Äquivalenzprinzip festgeschrieben. Aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2, der vorsieht, daß Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, ergibt sich, daß die Rechtsvorschriften des Gebührengesetzes ergänzend gelten. Im weiteren soll durch Absatz 1 Satz 3 des Entwurfes darauf hingewiesen werden, daß speziellere Kostenvorschriften den Kostenvorschriften des § 10 vorgehen. So gilt z. B. für ein Akteneinsichtsrecht, das durch zur Verfügung stellen

einer Broschüre ermöglicht wird, die Entgeltordnung z. B. des Landesamtes für Daten und Statistik (LDS). Mehrfacherhebungen sind ausgeschlossen.

Zu § 10 Abs. 2

Gemäß § 10 Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Absatz 2 Satz 1 des Entwurfes läßt es zu, daß entsprechend dem Kodifikationsprinzip das jeweilige Ressort Gebührentatbestände für die Akteneinsicht in seiner eigenen Gebührenordnung regelt. Da nicht alle Ressorts eigene Gebührenordnungen erlassen haben, besteht die Ermächtigung für die Landesregierung, eine Gebührenordnung zu erlassen. Im Rahmen der Abstimmung innerhalb der Landesregierung wird dafür Sorge getragen, daß einheitliche Gebührentarife gelten.

Zu § 10 Abs. 3

Gemäß § 10 Abs. 3 bleiben die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen werden, unberührt. Hiermit wird klargestellt, daß die gemäß § 10 Abs. 2 durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu schaffende Gebührenordnung gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden nur gilt, soweit diese in Auftragsangelegenheiten sowie im Rahmen von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes vornehmen. Zur Prüfung der Frage, aufgrund welcher Rechtsvorschrift im Einzelfall die Gebührenerhebung zu erfolgen hat, ist auf das der jeweiligen Akte im Sinne des § 3 zugrundeliegende materielle Recht abzustellen.

Sofern die Akte, auf die sich der Antrag auf Akteneinsicht bezieht, im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten angelegt wurde, können die Gemeinden und Gemeindeverbände selbst durch Satzung entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren bestimmen.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.